

(3) Die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder stellen die Landesabrechnungen über die Erfassung von Zuckerrüben auf Grund der Kreisabrechnungen zusammen und überreichen diese — wie bisher — der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 16

(1) Die Abrechnung über erfaßten Tabak haben die Tabakanbau- und -Verwertungsgenossenschaften den Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder vorzulegen. Den Räten der Kreise, Abteilungen Erfassung und Aufkauf, ist über den in ihren Kreisen erfaßten Tabak eine Meldung zu überreichen.

(2) Die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder legen die Landesabrechnungen der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik Zu den vorgeschriebenen Terminen vor.

## § 17

(1) Die Monatsabrechnung über ausgegebene und zurückzuliefernde Saatgut-Darlehen von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölfrüchten, Faserpflanzen und Kartoffeln auf Formblatt Nr. 29 ist — wie bisher — durch die Räte der Kreise, Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu erstellen und nach den im Formblatt vorgeschriebenen Vorlageterminen den Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder vorzulegen.

(2) Die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder stellen die Landesabrechnungen zusammen und überreichen diese termingemäß der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Den Kreis- und Landeskontoren der VVEAB (pfl.) ist durch die Abteilungen bzw. Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Kreise und Länder eine Durchschrift dieser Abrechnungen auf Formblatt Nr. 29 zu übergeben.

## § 18

(1) Die Dekadenabrechnung über Gliederung und Erläuterung der Anrechnung auf die Pflichtablieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf Formblatt 35/276 ist — wie bisher — durch die Räte der Kreise, Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zu erstellen und nach den im Formblatt vorgeschriebenen Vorlageterminen den Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder vorzulegen.

(2) Die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder stellen die Landesabrechnungen zusammen und überreichen diese termingemäß der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des

Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Den Kreis- und Landeskontoren der VVEAB (pfl. u. tier.) ist durch die Abteilungen bzw. Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Kreise und Länder eine Durchschrift der Abrechnungen auf Formblatt Nr. 35/276 zu übergeben.

- (4) a) Die Räte der Kreise, Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, haben den Kreiskontoren der VVEAB (pfl. u. tier.) und den Bürgermeistern der Gemeinden Kopien der Gutschriften (Kreiskontor zweite Ausfertigung, Bürgermeister erste Ausfertigung) zu übergeben, die den Ablieferern zur Anrechnung auf die Erfüllung der Pflichtablieferung ausgehändigt wurden.
- b) Die Ausstellung von Gutschriften ist jeweils am 5., 15. und 25. eines jeden Monats abzuschließen; den Erfassungsbetrieben sind über die Kreiskontore der VVEAB (pfl.) Durchschriften dieser Gutschriften so rechtzeitig zuzustellen, daß diese Mengen noch in die jeweiligen Dekadenabrechnungen aufgenommen werden können und die Übereinstimmung zwischen den Abrechnungen nach Betriebsgrößengruppen und nach den Dekadenabrechnungen auf Formblättern 276 und S 198 (§ 5 Ziffern 1 und 4 dieser Durchführungsbestimmung) gewährleistet ist.
- c) Die Kreiskontore der VVEAB (pfl.) schlüsseln die von den Räten der Kreise überreichten Gutschriften auf die für die Ablieferer zuständigen Erfassungsbetriebe auf, damit entsprechende Eintragungen in der Liefererkartei und Aufnahme dieser Menge in den Dekadenabrechnungen vorgenommen werden können.
- d) Die Bürgermeister der Gemeinden verbuchen die Gutschriften auf die Erzeugerkarteikarten.

## § 19

(1) Die von den volkseigenen Gütern zur Anrechnung auf die Pflichtablieferung abgelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind in die Gesamtabrechnung auf Formblättern 276 (§ 5 Ziffer 1 dieser Durchführungsbestimmung) aufzunehmen.

(2) Mit der Abrechnung der 3. Dekade eines jeden Monats sind die im Berichtsmonat durch volkseigene Güter zur Erfüllung des Pflichtablieferungssolls abgelieferten Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf Zusatzformblättern als „Davon VVG“ zu melden.

- (3) a) Die GWG überreichen zum 8. jedes Monats eine Durchschrift ihrer Gesamtabrechnung den Räten der Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, so daß eine Abstimmung der nach den Abrechnungen gemäß Formblatt 276 (§ 5 Ziffer 1 dieser Durchführungsbestimmung) gemeldeten Mengen mit den